

Gebührensatzung

3.09

für das Haus der Essener Geschichte/
Stadtarchiv

vom 2. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) und 77 „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. 12. 2011, veröffentlicht im GV NRW 2011 Nr. 31, S. 685“ und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S .610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Hauses der Essener Geschichte/Stadtarchiv durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- bzw. Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Als Gebühren werden erhoben für
 - (a) Auskünfte, die Nachforschungen in den Archiv- und Bibliotheksbeständen erfordern und die privat verwendet werden, je angefangene ¼ Arbeitsstunde (auch bei einem negativen Ergebnis) 10,00 Euro
 - (b) Auskünfte, die Nachforschungen in den Archiv- und Bibliotheksbeständen erfordern und die kommerziell genutzt werden, je angefangene ¼ Arbeitsstunde (auch bei einem negativen Ergebnis) 15,00 Euro
 - (c) Auszüge aus dem Personenstandsregister je Eintrag 05,00 Euro
 - (d) Kopien

Anfertigung und Bereitstellung eines Scans	01,00 Euro
Ausdruck DIN A 4	00,30 Euro
Ausdruck DIN A 3	00,50 Euro
 - (e) Versandkostenpauschale 03,00 Euro
 - (f) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung 05,00 Euro
 - (g) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung 60,00 Euro
 - (h) Auftragsvergabe von Reproduktionen an externe Anbieter 10,00 Euro
(Die Kosten des externen Anbieters werden separat berechnet.)
 - (i) Führungen durch die Ausstellungen und/oder des Archivs 45,00 Euro
- (2) Die Kosten für Beglaubigungen richten sich nach der städtischen Verwaltungsgebührenordnung.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.
- (4) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - (a) die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Essen oder des Hauses der Essener Geschichte/Stadtarchiv liegen,
 - (b) die Dienstleistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
 - (c) wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung nachweisbarer wissenschaftlicher Arbeiten handelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.08.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten der geänderten Satzung tritt die Gebührensatzung vom 28. November 2001 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 13.07.2012 Seite 210 (Neufassung)